

Anlage 4 zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Formblätter Brutvögel

1. Einzel-Art-Betrachtung

- Feldlerche
- Saatkrähe
- Star
- Wachtel
- Wachtelkönig
- Weißstorch, Uhu

2. Gildenbetrachtung

- Brutvögel der Gehölze (Gilde G1), Brutvögel der Wälder und größerer Gehölze (G2)
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (G3)
- Brutvögel der Gras- und Staudenflur (G4)
- Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes (G5)
- Brutvögel der menschlichen Bauten (G6)

1 Einzel-Art-Betrachtung

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Brutvorkommen auf Grünland, niedrig bewachsenen Brachflächen, Heide, Trockenrasen und Ackerflächen. Zu vertikalen Strukturen wie Gehölzbeständen wird Abstand gehalten. Brutzeit Ende März bis Anfang August. Nestanlage in Bodenmulden. Optimale Bedingungen für die Nestanlage sind eine Vegetationshöhe von 15-25 cm und eine Bodendeckung von 20-50%.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> Die Art ist deutschlandweit verbreitet. <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Art ist landesweit verbreitet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Nachweis der Art erfolgte in Untersuchungsfläche 7 mit einem Revierpaar. Weitere Vorkommen in nicht untersuchten Offenlandbereichen sind nicht auszuschließen, da diese jedoch meist kleinräumiger sind, weniger wahrscheinlich.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
In durch das Vorhaben betroffenen Fläche sind keine Neststandorte der Feldlerche zu erwarten. Eine Gefährdung von Tieren ist nicht zu befürchten.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ein betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben. Gegenüber Freileitungen besteht nur		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
ein geringes Anflugrisiko, ein für die Art besonders bedeutender Raum ist zudem nicht vorhanden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Herstellung von Masten und Oberleitung können Scheuchwirkungen entstehen. Da diese entlang der Bahntrasse verlaufen, von der bereits Störungen durch Zugverkehr ausgehen, ist bereits von einer Meidung des Nahbereichs der Bahn auszugehen. Aufgrund der Größe der angrenzenden Grünlandflächen und der geringen Siedlungsdichte ist davon auszugehen, dass trotz Oberleitung noch ausreichend ungestörte Fläche verbleibt und die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungen sind kurzzeitig während der Bauarbeiten möglich. Da dies zeitlich und räumlich begrenzt ist, sind dadurch keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zu befürchten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
5	Fazit
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="0"> <tr> <td>Rote Liste-Status mit Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand SH</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> RL D, Kat</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> RL SH, Kat.</td> <td><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH	<input type="checkbox"/> RL D, Kat	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium		<input type="checkbox"/> ungünstig
Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH								
<input type="checkbox"/> RL D, Kat	<input checked="" type="checkbox"/> günstig								
<input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium								
	<input type="checkbox"/> ungünstig								
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art									
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten									
<p>Saatkrähen brüten in Kolonien mit bis zu mehreren Hundert Brutpaaren in Baumbeständen mit einer ausreichend großen Anzahl hoher Bäume. Häufig sind die Kolonien in Städten gelegen. Zur Nahrungssuche werden Grünland und Parkanlagen genutzt, aber auch in Abfälle wird nach Nahrung gesucht. Brutzeit: Ende März bis Juli</p>									
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein									
<p><u>Deutschland:</u> Die Art ist vor allem in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Nach KOOP & BERNDT (2014) beherbergt Schleswig-Holstein mehr als ein Drittel des bundesweiten Brutbestandes.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Östlichen Hügellang und im Bereich der Stör. In den übrigen Bereichen kommt die Art nur punktuell vor. Der überwiegende Teil (ca. 75%) des Bestands brütet in Städten.</p>									
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum									
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich								
<p>In 2015 wurde die Art an der Bahntrasse knapp außerhalb der Untersuchungsfläche 8 festgestellt. Weitere Vorkommen in nicht untersuchten Bereichen sind möglich, sowohl in Gehölzen in der freien Landschaft als auch in Siedlungsbereichen.</p>									

Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
3.	Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
3.1.1	Baubedingte Tötungen
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben können Bäume mit Nestern der Saatkrähe betroffen sein. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit können Tiere gefährdet werden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums der Brut von 01.03. bis 30.07.) (Maßnahme A-V-2)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Durch das Fällen der Bäume außerhalb der Brutzeit kann ein Töten oder Verletzen von Tieren vermieden werden.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2	Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ein Kollisionsrisiko mit Oberleitungen wird als gering eingestuft und liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Eingriffe in den Baumbestand für Masten oder Verstärkerleitung können Nistplätze der Saatkrähen entfernt werden. Da meist mehrere Bäume besiedelt sind und umgebend Bäume verbleiben und damit weiterhin ausreichend potenzielle Nistplätze bestehen bleiben, ist nicht mit einer Verringerung der Saatkrähenpopulation zu rechnen. Da Saatkrähen jedes Jahr neue Nester bauen, können diese auf die verbleibenden Bäume umziehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Baulärm und Bewegungen von Baufahrzeugen und Menschen kommen, die auf die Dauer der Bauzeit begrenzt sind. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sind dadurch nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3 <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Der Star besiedelt Bereiche, in denen alte Baumbestände mit Höhlen oder auch als Nistplätze geeignete Gebäude an Grünlandflächen für die Nahrungssuche angrenzen. Der Star brütet häufig in Kolonien.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> Die Art ist deutschlandweit verbreitet.		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Die Art ist landesweit verbreitet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
In 2015 wurden auf Untersuchungsfläche 3 an der Gronau sowie an der Bahntrasse nördlich der Gronau 4 Revierpaare des Stars festgestellt.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Durch das Vorhaben werden an der Gronau und entlang der Bahntrasse nördlich der Gronau (Zweigleisiger Ausbau) Bäume mit Höhlen gefällt, die durch Stare besiedelt sind. Wenn diese während der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht gefällt würden, könnten Tiere getötet oder verletzt werden.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums der Brut von 01.03. bis 31.08.) (Maßnahme A-V-2)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Durch das Fällen der Bäume außerhalb der Brutzeit kann ein Töten oder Verletzen von Tieren vermieden werden.		
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Star (*Sturnus vulgaris*)

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Maßnahme A-V-7: Zur Vermeidung eines Kollisionsrisikos mit der Lärmschutzwand ist diese nicht durchsichtig oder mit ausreichender Struktur zu gestalten, so dass diese als Hindernis erkannt wird.

Ein Kollisionsrisiko mit Oberleitungen wird als gering eingestuft und liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos. Höher ist das Kollisionsrisiko mit Zügen, welches sich durch das Vorhaben für die Art jedoch nicht verändert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? (unter Berücksichtigung von Maßnahmen)

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Vorhaben werden an der Gronau 2 Bäume mit Starennistplätzen gefällt. Nachgewiesen wurden in dem Bereich 4 Brutpaare. Da es sich um Höhlenbrüter handelt, die häufig in Kolonien brüten ist die Überplanung als Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzustufen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Maßnahme A-A-2: Anbringen von Starennistkästen

Als Ausgleich werden insgesamt 4 Nistkästen für Stare im Umfeld der Querung der Gronau an älteren Bäumen aufgehängt.

Durch die Maßnahme kann das Höhlenangebot vor Ort mit Eignung für den Star gesichert werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
(wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

Während der Bauarbeiten sind Störungen benachbart brütender Stare anzunehmen.

Da es sich um eine ungefährdete, verbreitete Art handelt ist die lokale Population hier auf einen größeren Raum zu beziehen. Die Störungen betreffen nur wenige Brutpaare und sind zudem zeitlich begrenzt. Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrollen sind vorgesehen.
 Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-
und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Die Wachtel brütet bevorzugt in Sommergerste oder Kartoffelschlägen, aber auch in Hafer, Roggen, Klee oder Erbsen sowie in extensiv genutztem Grünland oder Brachflächen. Wichtig ist ein ausreichender Lichteinfall am Boden. Die Nester werden durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt angelegt. Brutbeginn ist ab Mitte Mai, Hauptbrutzeit ist Anfang bis Ende Juni. Jungvögel schlüpfen ab Mitte Juni, die letzten Jungen sind Anfang August flügge.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> Die Art ist national verbreitet mit Verbreitungslücken aufgrund der Ansprüche an Klima und Boden.		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Die Wachtel ist in Schleswig-Holstein nur punktuell verbreitet. Die Vorkommen liegen hier an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Wachtel wurde bei der Kartierung in 2015 in den Untersuchungsflächen 3, 7 und 8 mit jeweils 1 Brutpaar nachgewiesen. Alle Nachweise liegen in Grünlandflächen bzw. an der Mühlenau im Bereich mit Grünland und extensiv genutzten Flächen. In weiteren nicht untersuchten wenig gestörten Grünlandbereichen ist die Art ebenfalls nicht auszuschließen. Im Bereich des Unterwerks ist die Art aufgrund der Lage an Straße und Gewerbeflächen und Belastung durch Lüftungsgeräusche nicht zu erwarten.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre möglich, wenn die Baufeldfreimachung im Bereich von Grünland und daran angrenzender Ruderalflur innerhalb der Brutzeit erfolgen würde. Eine mögliche Betroffenheit ist im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus zwischen Quickborn und Ellerau gegeben.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums der Brut von 15. Mai bis 30. September), gilt für Zweigleisigen Ausbau von Quickborn bis zum Wäldchen bei Ellerau		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Maßnahme A-V-2: Das Baufeld im Bereich von Grünland und angrenzender Ruderalflur ist außerhalb der Brutzeit zu räumen. Da die Art Nester in Gras- und Staudenflur anlegt, ist ein Mähen nicht ausreichend, um eine		

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Besiedlung des Bereichs über einen längeren Zeitraum zu verhindern. Es ist daher der Bereich zwischen Baufeldräumung und Eingriff dauerhaft durch regelmäßige Nutzung, Abdecken o.ä. kurz zu halten.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
 ja nein

Sofern die Bauarbeiten nicht bereits in der Brutzeit beginnen ist fortlaufend dafür zu sorgen, dass die Flächen so kurz gehalten sind, dass sie für die Nestanlagen nicht geeignet sind. Dies ist jedoch nur zu berücksichtigen, wenn es nicht umsetzbar ist, die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe oben).

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

Wenn die Maßnahmen entsprechen umgesetzt werden ist davon auszugehen, dass keine Tötungen eintreten.

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Die Art bewegt sich v.a. in der Deckung am Boden. Ein erhöhtes Risiko der Kollision mit Freileitungen besteht daher nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)
 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?
 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Durch das Vorhaben werden für den Zweigleisigen Ausbau Randbereiche landwirtschaftlicher Fläche entlang des Bahndammes in Anspruch genommen. Die Eignung für die Art ist an der Bahn reduziert, eine Nutzung der Bereiche ist jedoch nicht auszuschließen. Da nur ein schmaler Randbereich der Flächen betroffen ist, bleibt die ökologische Funktion jedoch erhalten.

Durch die Überplanung von Gehölzbeständen an der Bahntrasse durch den zweigleisigen Ausbau wird das Gehölz als Puffer zwischen Bahn und landwirtschaftlichen Flächen entfernt. Die nach Fertigstellung verbleibenden bzw. neu herzustellenden Böschungflächen östlich der Trasse weisen eine zu geringe Größe auf, um dort Gehölze wiederherstellen zu können, da bei Neuanpflanzungen zu

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
den Masten einschließlich Oberleitungsanlage ein Schutzabstand von 2,50m einzuhalten sowie der Bewuchs grundsätzlich so zu wählen ist, dass er dauerhaft nicht in den Gleisbereich hineinragt. Diese Vorgaben / Maßgaben können hier nicht eingehalten werden, so dass keine Neupflanzungen vorgesehen sind. Die Wachtel legt vor allem in höherer Grasflur verdeckt. Die Empfindlichkeit gegenüber den optischen Wirkungen der Zugbewegungen ist wenig ausgeprägt. Es ist daher davon auszugehen, dass mit dem Gehölzverlust keine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden ist.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind auf die Bahntrasse bzw. den bahnnahe Bereich begrenzt und zeitlich begrenzt. Die Störungen betreffen Teilbereiche der für die Art geeigneten Bereiche, so dass weiterhin wenig gestörte Bereiche auch während der Bauzeit verbleiben. Im Wirkraum sind zudem nur einzelne Brutpaare vorhanden, deren Revier nur teilweise betroffen ist. Relevante Störungen durch die Entfernung von Gehölzen an der Bahn sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.1	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Der Wachtelkönig besiedelt Flussauen sowie Niedermoorflächen, Hochstauden und extensives Grünland auf überwiegend feuchten Standorten. Weideflächen können bei nur geringen Viehzahlen besiedelt werden. Als Rufplätze werden Bereiche mit dichter Vegetation wie z.B. Grabenränder und Hochstauden oder Rohrglanzgras genutzt. Teilweise werden auch Getreidefelder besiedelt. Wichtig ist eine ausreichende Vegetationshöhe und mittlere Vegetationsdichte.</p> <p>Der Raumbedarf beträgt zur Brutzeit >10 ha (FLADE, 1994). Die Brutzeit dauert von Mitte Mai bis Ende August.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<p><u>Deutschland:</u> Weit verbreitet, mit Verbreitungslücken, Schwerpunkte in Niederungen und Flussauen.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Lokale Vorkommen mit jährweise stark schwankenden Beständen, Verbreitungsschwerpunkte u.a. an Trave und im Randbereich zu Hamburg. In den Jahren 2010 bis 2015 schwankten die Zahlen nachgewiesener Rufreviere des Wachtelkönigs in Schleswig-Holstein zwischen 30 und 120 Rufrevieren (MITSCHKE & KOOP, 2015). Auffällig waren dabei wie in der Vergangenheit die von Jahr zu Jahr stark ausgeprägten Wechsel der Hauptvorkommen in Schleswig-Holstein.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Wachtelkönig wurde bei der Untersuchung in 2015 nicht nachgewiesen. Da die Vorkommen der Art jährweise schwanken, wird die Art hier vorsorglich betrachtet, da im Bereich der Niederung der Mühlenau ein Potenzial für die Art gegeben ist. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 fanden sich Nachweise aus dem weiteren Umfeld der Mühlenaniederung (MITSCHKE & KOOP, 2015).</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Ein Potenzial für die Art besteht im Bereich der Niederung der Mühlenau. Dort ist die Elektrifizierung mit Mastbau und Oberleitung vorgesehen, weitere Eingriffe erfolgen nicht. Am Bahndamm, wo die Masten vorgesehen sind, ist mit Nestern des Wachtelkönigs nicht zu rechnen, eine Gefährdung von Individuen ist nicht anzunehmen.</p>		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?		

Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) besteht für Wachtelkönige an Freileitungen ein hohes Anflugrisiko. Auch mit Oberleitungen ist ein Gefährdungspotenzial anzunehmen. Da die Art in 2015 nicht festgestellt wurde ist danach kein erhöhtes Konfliktpotenzial gegeben. Die Art könnte jedoch in anderen Jahren dort vorkommen und gefährdet sein. Die Bahntrasse liegt am Rand des strukturell geeigneten Bereichs, so dass ein direkter kleinräumiger Wechsel von den beiden Seiten der Trasse nicht zu erwarten ist. Die geeigneten Flächen für die Art befinden sich östlich der Trasse, während im Westen Ackerflächen vorkommen, die durch die angrenzende Straße und Gewerbeflächen begrenzt werden und für die Art keine Eignung darstellen. Ein Wechsel zwischen den Flächen östlich und westlich der Bahn auf Höhe der Leitungen ist daher nicht zu erwarten, ein erhöhtes Tötungsrisiko ist hier daher nicht gegeben.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine mögliche Scheuchwirkung durch die Oberleitung ist hier gering, da sie entlang der Bahntrasse verläuft. Zudem liegt bisher keine Besiedlung durch die Art vor. Die Trasse verläuft zudem am Rand des geeigneten Gebiets. Die potenziell geeigneten Flächen bleiben damit erhalten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Störungen wären während der Brutzeit möglich. Da die Art jedoch bisher nicht nachgewiesen wurde, ist derzeit keine Störung zu erwarten. Auch bei Vorkommen der Art ist jedoch eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands aufgrund des unsteten Vorkommens der Art nicht anzunehmen.</p> <p>Eine mögliche Scheuchwirkung durch die Oberleitung ist hier gering, da sie entlang der Bahntrasse verläuft. Zudem liegt bisher keine Besiedlung durch die Art vor. Die Trasse verläuft zudem am Rand des geeigneten Gebiets, kleinräumige Wechsel über die Trasse sind nicht anzunehmen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sind nicht zu befürchten.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Uhu (*Bubo bubo*)

Die Arten werden zusammen betrachtet, da der Konfliktpunkt (Gefährdung durch Stromtod an Masten) bei beiden gleich ist und weitere Konfliktpunkte nicht zu erwarten sind.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Weißstorch

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3 | <input type="checkbox"/> günstig |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig |

Uhu

- | | | |
|--|--------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input type="checkbox"/> RL D, Kat | <input checked="" type="checkbox"/> günstig |
| | <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. | <input type="checkbox"/> Zwischenstadium |
| | | <input type="checkbox"/> ungünstig |

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**Weißstorch:

Der Weißstorch kommt vor allem in strukturreicher Offenlandschaft mit hohem Grünlandanteil vor. Die Nester befinden sich auf Gebäuden oder auf für die Art angelegten Kunstnestern auf Masten. Die Brutzeit reicht von Ende März bis Juli.

Uhu:

Der Uhu ist flexibel in der Wahl seiner Nistplätze und nutzt neben Kiesgruben, in Greifvogel- und Kolkkrabennestern, am Boden, aber auch an Gebäuden (z.B. Kirchen oder Fabriken). Er kommt bevorzugt in vogelreichen Lebensräumen vor. Geeignete sind insbesondere strukturreiche Landschaften wie die Knicklandschaft mit Grünland- oder Brachflächen, aber auch Siedlungsbereiche werden genutzt. Der Aktionsraum ist weit und reicht bis mehrere Kilometer vom Neststandort. Die Brutzeit reicht von Ende Januar bis Juli.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein**Weißstorch:**Deutschland:

Die Art ist im Norden und Osten verbreitet, im Süden und Westen kommt sie nur in geeigneten Bereichen vor.

Schleswig-Holstein:

Die Art ist vor allem in den Flussniederungen im Westen und Süden verbreitet.

Uhu:Deutschland:

Der Uhu ist innerhalb Deutschlands unterschiedlich verbreitet.

Schleswig-Holstein:

Die Art ist landesweit verbreitet mit einigen Verbreitungslücken.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise der Arten liegen aus den Artkatasterdaten des LLUR aus dem weiteren Umfeld vor. Hinweise auf Vorkommen an der Bahntrasse liegen nicht vor.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Uhu (*Bubo bubo*)

Die Arten werden zusammen betrachtet, da der Konfliktpunkt (Gefährdung durch Stromtod an Masten) bei beiden gleich ist und weitere Konfliktpunkte nicht zu erwarten sind.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Vorhabensbereich ist nicht mit Neststandorten des Uhus zu rechnen. Eine Gefährdung von Tieren ist daher nicht gegeben.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Für beide Arten besteht nach DIRERSCHKE & BERNOTAT (2015) ein sehr hohes Anflugrisiko an Freileitungen. Da eine besondere Bedeutung des Trassenbereichs jedoch nicht gegeben ist, ist jedoch hier nicht von einem artenschutzrechtlich relevantem Risiko auszugehen. Für den Weißstorch ist kein gehäuftes Queren der Trasse anzunehmen, für den Uhu besteht ein größerer Abstand zu den bekannten Neststandorten, so dass eine Querung möglich ist, jedoch nicht besonders gehäuft zu erwarten ist.

Beide Arten sind zudem durch Stromtod an Masten gefährdet. Dies kann durch geeignete Konstruktion der Masten vermieden werden.

Maßnahme A-V-4 (Vermeidung des Stromschlagrisikos an Oberleitungsmasten):

Die Oberleitungsmasten werden so gestaltet, dass diese für Großvögel kein erhöhtes Stromschlagrisiko bergen. Dies ist durch Berücksichtigung der Richtlinie „RIL 997.9114 – Vogelschutz an Oberleitungsanlagen“ der Deutschen Bahn bzgl. der Angaben zu Masten umsetzbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Uhu (*Bubo bubo*)

Die Arten werden zusammen betrachtet, da der Konfliktpunkt (Gefährdung durch Stromtod an Masten) bei beiden gleich ist und weitere Konfliktpunkte nicht zu erwarten sind.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten werden nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein

Störungen der Arten sind nicht zu erwarten, da keine Maßnahmen im Nahbereich von Neststandorten erfolgen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

2 Gildenbetrachtung

Brutvögel der Gehölze (Gilde G1) Brutvögel der Wälder und größerer Gehölze (G2) Die Gilden werden hier wegen ähnlicher Betroffenheiten zusammengefasst betrachtet		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe s. Tabelle 6	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze und Wälder ohne besondere Habitatansprüche, (Brutzeitraum: Mitte März bis Ende September)		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland</u> : Bundesweit verbreitete Arten <u>Schleswig-Holstein</u> : landesweit verbreitete Arten		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden in den Untersuchungsräumen der Kartierung nachgewiesen. In den nicht untersuchten Bereichen sind Arten der Gruppe als Potenzial anzunehmen.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Eingriffen in Gehölzbestände während der Brutzeit wären Tötungen von Tieren nicht auszuschließen.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Mitte März bis Ende September) (Maßnahme A-V-2)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Eingriffe in Gehölzbestände (Fällen, Rückschnitt) erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeiten der betroffenen Brutvogelarten. Damit sind Tötungen von Tieren auszuschließen.		
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht		

Brutvögel der Gehölze (Gilde G1)**Brutvögel der Wälder und größerer Gehölze (G2)**

Die Gilden werden hier wegen ähnlicher Betroffenheiten zusammengefasst betrachtet

vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Im Bereich Ellerau werden Lärmschutzwände hergestellt. Diese können ein Kollisionsrisiko für Vogelarten darstellen, wenn diese die Wände nicht erkennen. Die Wände sind daher so zu gestalten, dass diese erkennbar sind.

Maßnahme A-V-7: Zur Vermeidung eines Kollisionsrisikos mit der Lärmschutzwand ist diese nicht durchsichtig oder mit ausreichender Struktur zu gestalten, so dass diese als Hindernis erkannt wird.

Ein Kollisionsrisiko mit den Oberleitungen ist nicht auszuschließen. Es wird jedoch im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos liegen, da hier keine Bedingungen vorliegen, die eine herausragende Bedeutung des Untersuchungsraums gegenüber sonstiger Landschaft erkennen lassen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? (unter Berücksichtigung von Maßnahmen) ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch das Vorhaben werden an verschiedenen Stellen Gehölzbestände entfernt. Im Bereich der Bahnhöfe und Maststandorte sind nur sehr kleinräumig Gehölze betroffen. Es bleiben dort angrenzende Gehölze erhalten, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Bei Gehölzrückschnitt unter Verstärkerleitungen bleibt niedriger Gehölzbewuchs erhalten, die Aufwuchshöhe ist jedoch begrenzt, somit ist häufigerer Rückschnitt zu erwarten. Es wird daher hier eine Minderung der Lebensraumeignung angenommen. Aufgrund des zukünftig vorhandenen niedrigen Gehölzaufwuchses und unter dem Aspekt, dass angrenzend unbeeinträchtigte Gehölze verbleiben wird hier eine Funktionsminderung von 40% angenommen.

Im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus finden entlang der Bahntrasse Entfernungen von Gehölzen statt. Diese befinden sich als Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse sowie als angrenzendes Wäldchen bei Ellerau.

Auf den anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen ist ein langfristiger Verlust anzunehmen, während auf baubedingt in Anspruch genommenen Flächen wieder Gehölze entwickelt werden

Brutvögel der Gehölze (Gilde G1)**Brutvögel der Wälder und größerer Gehölze (G2)**

Die Gilden werden hier wegen ähnlicher Betroffenheiten zusammengefasst betrachtet

(Wiederherstellung der Flächen ist gemäß LBP vorgesehen).

Für das geplante Unterwerk wird für die Verlegung des Erdkabels eine Schneise auf ca. 250 m Länge und mit 7 m Breite durch eine Sukzessionsfläche mit Gehölzaufwuchs geschnitten. Nach der Verlegung kann dort wieder Gehölz aufwachsen, seitlich vorhandenes Gehölz bleibt erhalten. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt kann diese zeitliche Lücke hingenommen werden, die ökologische Funktion bleibt langfristig erhalten. Die dauerhaft überplante Fläche ist auszugleichen.

Es wird im Folgenden der Verlust von Gehölz als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt:

Dauerhafter Gehölzverlust Zweigleisiger Ausbau und Unterwerk (Gehölzflächen mit 100% Beeinträchtigung gemäß Kap. 9 des LBP)	5.993 m ²
Gehölzverlust für Verstärkerleitung (regelmäßiges Auf den Stock setzen anzunehmen (Angabe aus LBP) (14.350 m ² * 40%)	5.740 m ²
<u>Waldverlust bei Ellerau (dauerhafter Verlust, Flächengröße gemäß LBP)</u>	<u>1.238 m²</u>

Summe Verlust von Gehölz als Fortpflanzungs- und Ruhestätten **ca. 12.971 m²**

Als Summe des Verlusts von Gehölz als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich eine Fläche von ca. 12.971 m². Dieser Verlust ist mit einem Verhältnis 1:1 auszugleichen. Ein vorgezogener Ausgleich ist nicht zwingend erforderlich, da es sich um ungefährdete Arten handelt.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich (Maßnahme A-A-1):

Der artenschutzrechtliche Ausgleich in einer Größe von ca. 12.971 m² erfolgt über eine Ersatzaufforstung im Kreis Segeberg, Gemeinde Todesfelde in der Gemarkung Todesfelde. Die Fläche liegt ebenso wie der Vorhabensort im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest. Entwicklungsziel ist ein Erlenwald unter Beteiligung weiterer standortgerechter Laubbaumarten wie Sandbirke und Stieleiche.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein

Störungen sind durch die Bauarbeiten selbst zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt, die allgemein in Gehölzen verbreitet sind, können hier Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

Brutvögel der Gehölze (Gilde G1)	
Brutvögel der Wälder und größerer Gehölze (G2)	
Die Gilden werden hier wegen ähnlicher Betroffenheiten zusammengefasst betrachtet	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (G3)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe s. Tabelle 6	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Es handelt sich um verbreitete, ungefährdete Arten, die an Gewässern und in Röhrichten nisten.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> Überwiegend bundesweit verbreitete Arten <u>Schleswig-Holstein:</u> Landesweit verbreitete Arten		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden in den Untersuchungsräumen der Kartierung nachgewiesen. In den nicht untersuchten Bereichen sind Arten der Gruppe als Potenzial möglich.		

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (G3)**3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Bereich der Gronau finden Eingriffe in Gewässer und Uferzone statt. Im Eingriffsbereich ist die Wahrscheinlichkeit eines Nistplatzes eher gering, für die Stockente jedoch nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08.)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch die Maßnahme kann ein Töten oder Verletzen von Tieren vermeiden werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Maßnahme A-V-2: Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Dies betrifft den Bereich der Gronaubrücke.

Bei einer zeitlichen Lücke zwischen Baufeldräumung und Baudurchführung ist sicherzustellen, dass keine Brut beginnt. Es ist dafür die Vegetation sehr kurz zu halten, der Boden vegetationsfrei oder abgedeckt zu halten, so dass keine Nistplatzsignale besteht. Ansonsten ist mit der Baumaßnahme bis nach Abschluss der Brut zu warten.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Im Bereich Ellerau werden Lärmschutzwände hergestellt. In diesem Bereich ist jedoch nicht von einer verstärkten Querung durch Wasservögel auszugehen, so dass ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht eintritt. BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) nennen für die Krickente ein hohes, für weitere Arten ein mittleres Anflugerisiko an Freileitungen. Um festzustellen, ob hier ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist zu berücksichtigen, ob eine gehäufte Querung der Trasse stattfindet. Dies wäre z.B. der Fall, wenn größere Brutvorkommen oder Häufungen von Rastvögeln vorkommen. Im Vergleich zu Freileitungen verläuft die Oberleitung niedriger. Arten der Gruppe wurden u.a. in den Flächen 1, 7 und 8 festgestellt. Es sind jedoch keine Bereiche, mit herausragender Bedeutung, hohen Brutpaarzahlen oder Bereiche, in denen eine häufigere niedrige Querung der Bahntrasse anzunehmen ist, vorhanden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (G3)	
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Bereich der Gronau ist ein Vorkommen der Stockente nicht auszuschließen. Durch das Vorhaben ist dort jedoch nur ein begrenzter Abschnitt im Bereich der Gronaubrücke betroffen. Die Inanspruchnahme ist zudem auf die Bauzeit begrenzt. Da auch während der Bauzeit geeignete Bereiche verbleiben und die Beeinträchtigung zeitlich begrenzt ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.3	Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungen sind durch die Bauarbeiten selbst zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt, können hier Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.	Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.</p>	
5	Fazit
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Brutvögel der Gras- und Staudenflur (G4)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe s. Tabelle 6	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Es handelt sich um ungefährdete Arten, die in höherer Gras- und Staudenflur Nistplätze finden. Als Nahrungsfläche können auch angrenzende Bereiche wie Grünlandflächen genutzt werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> Bundesweit verbreitete Arten <u>Schleswig-Holstein:</u> Landesweit verbreitete Arten		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden in den Untersuchungsräumen der Kartierung nachgewiesen. In den nicht untersuchten Bereichen sind Arten der Gruppe als Potenzial möglich.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Es könnten Tiere getötet oder verletzt werden, wenn Eingriffe in mit Vegetation bestandene Fläche (u.a. höhere Grasflur, Brombeergestrüpp, sonstige Ruderalflur) während der Brutzeit erfolgen würden.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08.)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Maßnahme A-V-2: Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Dies betrifft sowohl den Ausbaubereich als auch das Unterwerk und die Maststandorte. Bei einer zeitlichen Lücke zwischen Baufeldräumung und Baudurchführung ist sicherzustellen, dass keine Brut beginnt. Es ist dafür die Vegetation sehr kurz zu halten, der Boden vegetationsfrei oder abgedeckt zu halten, so dass keine Nistplatzzeichnung besteht. Ansonsten ist mit der Baumaßnahme bis nach Abschluss der Brut zu warten.		
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Brutvögel der Gras- und Staudenflur (G4)**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Im Bereich Ellerau werden Lärmschutzwände hergestellt. Diese können ein Kollisionsrisiko für Vogelarten darstellen, wenn diese die Wände nicht erkennen. Die Wände sind daher so zu gestalten, dass diese erkennbar sind.

Maßnahme A-V-7: Im Bereich Ellerau werden Lärmschutzwände hergestellt. Diese können ein Kollisionsrisiko für Vogelarten darstellen, wenn diese die Wände nicht erkennen. Die Wände sind daher so zu gestalten, dass diese erkennbar sind

Ein Kollisionsrisiko mit den Oberleitungen ist nicht auszuschließen. Es wird jedoch im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos liegen, da hier keine Bedingungen vorliegen, die eine herausragende Bedeutung des Untersuchungsraums gegenüber sonstiger Landschaft erkennen lassen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gruppe überplant. Dies betrifft Böschungsbereiche und BE-Flächen im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus und des Unterwerks.

Im Bereich des Ausbaus werden zukünftig wieder Böschungen entstehen, an denen vergleichbare Strukturen wie im Bestand zu erwarten sind (Wiederherstellung von Strukturen ist gemäß LBP vorgesehen). Dort ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die bauzeitliche Lücke kann toleriert werden, da es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Für das geplante Unterwerk wird für die Verlegung des Erdkabels eine Schneise auf ca. 250 m Länge und mit 7 m Breite durch eine Sukzessionsfläche geschnitten. Nach der Verlegung kann dort wieder Sukzession erfolgen, seitlich bleiben die Sukzessionsflächen erhalten. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt kann diese zeitliche Lücke hingenommen werden, die ökologische Funktion bleibt langfristig erhalten.

Für Maststandorte finden nur kleinräumige Eingriff statt, so dass die ökologische Funktion erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Brutvögel der Gras- und Staudenflur (G4)	
3.3	Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungen sind durch die Bauarbeiten selbst zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt, können hier Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5	Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes (G5) (Wiesenpieper, Schwarzkehlchen)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe s. Tabelle 6	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>Es handelt sich um ungefährdete Brutvögel des Offenlandes. Der Wiesenpieper nutzen Dünen, Salzwiesen, aber auch extensives Grünland und Grünlandbrachen. Das Schwarzkehlchen bewohnt vor allem halboffene Habitats mit einem Wechsel von Flächen mit niedriger Vegetation, Brachen und extensiver Weide mit höheren Stauden oder Büschen als Singwarten sowie im Saumbereich von Grünlandflächen. Die Vorkommen der Art haben in den letzten 10 Jahren zugenommen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
<p>Verbreitungsschwerpunkt des Wiesenpiepers liegt in Norddeutschland. Die Art kommt jedoch in fast ganz Deutschland vor. Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzkehlchens liegt in Westdeutschland, der Norden wurde in den letzten 10 Jahren zunehmend besiedelt.</p>		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
<p>Der Wiesenpieper ist vor allem im westlichen Landesteil verbreitet, in den Ackerlandschaften des Hügellandes sowie in an Grünlandarmen Gebieten finden sich Verbreitungslücken. Das Schwarzkehlchen hat Verbreitungsschwerpunkte im Bereiche Eider-Treene-Sorge-Niederung/Nord-Ostsee-Kanal sowie im Bereich Stör-Pinnau.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Wiesenpieper wurde auf Fläche 7 mit einem Revierpaar festgestellt, das Schwarzkehlchen wurde auf Fläche 7 und 8 mit je einem Revierpaar nachgewiesen. Auf weiteren geeigneten Flächen, die jedoch nur selten vorhanden sind, könnten die Arten ebenfalls vorkommen.</p>		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die Nachweise der Arten lagen von der Bahntrasse entfernt, so dass keine Gefährdung gegeben wäre. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch Brutstätten im Saum am Bahndamm angelegt werden. Dort könnten dann Tiere gefährdet werden, wenn Eingriffe in die Vegetation während der Brutzeit erfolgen würden.</p>		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind		

Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes (G5)

(Wiesenpieper, Schwarzkehlchen)

(außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

 Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Bei einer zeitlichen Lücke zwischen Baufeldräumung und Baudurchführung ist sicherzustellen, dass keine Brut beginnt. Es ist dafür die Vegetation sehr kurz zu halten, der Boden vegetationsfrei oder abgedeckt zu halten, so dass keine Nistplatzeignung besteht. Ansonsten ist mit der Baumaßnahme bis nach Abschluss der Brut zu warten.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein

Vermeidungsmaßnahme A-V-2: Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Dies betrifft sowohl den Ausbaubereich als auch das Unterwerk und die Maststandorte.

Bei einer zeitlichen Lücke zwischen Baufeldräumung und Baudurchführung ist sicherzustellen, dass keine Brut beginnt. Es ist dafür die Vegetation sehr kurz zu halten, der Boden vegetationsfrei oder abgedeckt zu halten, so dass keine Nistplatzeignung besteht. Ansonsten ist mit der Baumaßnahme bis nach Abschluss der Brut zu warten.

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht. Im Bereich der Lärmschutzwände sind keine Offenlandarten zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Durch das Vorhaben werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gruppe überplant. Dies

Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes (G5)

(Wiesenpieper, Schwarzkehlchen)

betrifft Böschungsbereiche im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus. Dort werden zukünftig jedoch wieder Böschungen entstehen, an denen vergleichbare Strukturen wie im Bestand zu erwarten sind. (LBP sieht Wiederherstellung von Strukturen vor). Dort ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die bauzeitliche Lücke kann toleriert werden, da es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Am Unterwerk wird ein Teil der potenziell für das Schwarzkehlchen geeigneten Bereiche überplant. Es verbleiben dort jedoch ausreichend Flächen, um vom Erhalt der ökologischen Funktion ausgehen zu können.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein

Störungen sind durch die Bauarbeiten selbst zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt, können hier Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Relevante Störungen durch Scheuchwirkungen durch Masten oder Leitungen sind nicht zu erwarten. Für das Schwarzkehlchen besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegen Masten oder Leitungen, der Wiesenpieper ist auch heute mit Abstand zur Trasse bzw. auf größeren Offenlandflächen, auf denen weiterhin ausreichend unbeeinträchtigte Anteile verbleiben, anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Brutvögel der menschlichen Bauten (G6)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe s. Tabelle 6	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Es handelt sich um verbreitete ungefährdete Arten mit Neststandorten an Gebäuden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> Die Arten sind allgemein verbreitet.		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Die Arten sind landesweit verbreitet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden tlws. in den Untersuchungsflächen nachgewiesen, in nicht untersuchten Bereichen, insbesondere in Siedlungsbereichen, sind diese als Potenzial anzunehmen.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine Gebäude durch das Vorhaben betroffen sein. Am Brückenbauwerk über die Gronau kamen gemäß Brutvogelkartierung 2015 sowie zusätzlicher Betrachtung im Mai 2016 keine Brutvögel vor. Eine Gefährdung von Tieren erfolgt somit nicht.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Bereich Ellerau werden Lärmschutzwände hergestellt. Diese können ein Kollisionsrisiko für		

Brutvögel der menschlichen Bauten (G6)

Vogelarten darstellen, wenn diese die Wände nicht erkennen. Die Wände sind daher so zu gestalten, dass diese erkennbar sind.

Maßnahme A-V-7: Zur Vermeidung eines Kollisionsrisikos mit der Lärmschutzwand ist diese nicht durchsichtig oder mit ausreichender Struktur zu gestalten, so dass diese als Hindernis erkannt wird.

Ein Kollisionsrisiko mit den Oberleitungen ist nicht auszuschließen. Es wird jedoch im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos liegen, da hier keine Bedingungen vorliegen, die eine herausragende Bedeutung des Untersuchungsraums gegenüber sonstiger Landschaft erkennen lassen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Es werden keine Gebäude durch das Vorhaben betroffen sein. Am Brückenbauwerk über die Gronau kamen gemäß Brutvogelkartierung 2015 sowie zusätzlicher Betrachtung im Mai 2016 keine Brutvögel vor.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein

Störungen sind durch die Bauarbeiten selbst zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt. Da es sich hier um ungefährdete Arten handelt, die allgemein in Gehölzen verbreitet sind, können hier Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Brutvögel der menschlichen Bauten (G6)	
4.	Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5	Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	